

Az.: 4 B 57/10
3 L 7/10

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn
als Insolvenzverwalter

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

immissionsschutzrechtlicher Duldungsverfügung; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng und die Richterin am Verwaltungsgericht Koar

am 16. Juni 2010

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 12. Februar 2010 - 3 L 7/10 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 3.000,00 € festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt mit seiner Beschwerde den vom Verwaltungsgericht versagten vorläufigen Rechtsschutz hinsichtlich zweier Verfügungen, mit denen er sofort vollziehbar unter anderem zur Duldung der Durchleitung von Stickstoff, Druckluft und Elektroenergie durch in seiner Verfügungsgewalt stehende Leitungen verpflichtet wurde.

Die GmbH (im Folgenden S..... GmbH) betrieb auf ihrem Firmengelände unter anderem ein Tanklager mit oberirdischen Tanks, welches bereits vor Insolvenzantragstellung stillgelegt worden sein soll. Die Tanks werden seither kontinuierlich mit Stickstoff, Druckluft und Strom versorgt, da angesichts der noch lagernden flüssigen Phasen und pastösen bis festen Rückstände andernfalls jedenfalls die Gefahr von Bränden, nach Ansicht des Antragsgegners auch von Explosionen besteht. Die zuvor genannten Medien wurden über Leitungen der S..... GmbH auf der Grundlage entsprechender Verträge mit Medienanbietern dem Tanklager zugeführt.

Am 2.10.2009 wurde über das Vermögen der S..... GmbH die vorläufige Insolvenzverwaltung angeordnet und der Antragsteller als sog. „schwacher vorläufiger Insolvenzverwalter“ (§ 22 Abs. 2 InsO) bestellt. Am 29.10.2009 schlossen die S..... GmbH, der Antragsteller und der

Antragsgegner einen Vergleich, in dem sich die S..... GmbH verpflichtete, für die Monate Oktober und November 2009 die notwendigen Abschlagszahlungen für die Medienversorgung des Tanklagers zu leisten. Nachdem die S..... GmbH auch im Dezember 2009 die Medienversorgung sichergestellt hatte, sich jedoch für den Jahresbeginn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens abzeichnete und der vorläufige Insolvenzverwalter ankündigte, das Tanklager in diesem Falle freizugeben und für die Medienversorgung nicht mehr einstehen zu wollen, verpflichtete der Antragsgegner die S..... GmbH auf immissionschutzrechtlicher Grundlage mit Bescheid vom 17.12.2009, die ausreichende und unterbrechungsfreie Medienversorgung im Bereich des Tanklagers und des Anfallgassystems über den 31.12.2009 hinaus bis zur Beseitigung der Gefahrenquelle oder Übertragung der Anlagen auf einen neuen Betreiber sicherzustellen. Zugleich wurde der S..... GmbH aufgegeben, das sicherheitsrelevante Personal, mindestens 8 Mitarbeiter, vorzuhalten. Die sofortige Vollziehung wurde angeordnet. Über den hiergegen eingelegten Widerspruch der S..... GmbH wurde, soweit ersichtlich, noch nicht entschieden.

Am 28.12.2009 erstellte der Antragsteller sein insolvenzrechtliches Gutachten, in dem folgende Ausführungen enthalten sind: „Um die nur schwer kalkulierbaren Kosten für den Rückbau des Tanklagers ..., die nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu Lasten der Masse gehen könnten, zu vermeiden, habe ich die Geschäftsleitung der Schuldnerin gebeten, die erforderlichen Schritte zur Vorbereitung einer Freigabe des gesamten Tanklagers ... einzuleiten. ... Neben der Durchführung der Teilungsvermessung der betroffenen Grundstücke umfassten die infolge meiner Bitte eingeleiteten Maßnahmen insbesondere auch die körperliche Trennung aller nicht mehr benötigten Rohrleitungen des Tanklagers von und zum übrigen Betriebsgelände der Schuldnerin. Selbstverständlich waren und sind die notwendigen Versorgungsleitungen für Druckluft und Stickstoff hiervon ausgenommen, um die Sicherstellung eines gefahrlosen Zustandes des Tanklagers bis zu seinem endgültigen Rückbau nicht zu gefährden. ... Das Tanklager wird damit nach Abschluss der Arbeiten technisch vollkommen autark von den übrigen Teilen des Betriebsgeländes sein.“

Am 1.1.2010 wurde das Insolvenzverfahren eröffnet und der Antragsteller zum Insolvenzverwalter bestellt. Noch am selben Tag gab er das Tanklager (Grundstücke nebst auf diesen aufstehenden Bauten und technischen Anlagen), nicht jedoch die zur Medienversorgung notwendigen Leitungen durch Erklärung gegenüber der S..... GmbH frei. Zugleich informierte er den Antragsgegner über die Freigabe und wies darauf hin, dass er die

Nutzung der Anlagen der S..... und über S..... die Anlagen von A.... (Strom) noch kurze Zeit dulden werde, jedoch erwarte, dass der Antragsgegner bis zum 8.1.2010 einen entsprechenden Nutzungsvertrag mit ihm schließe.

Der Antragsgegner, der bezogen auf das frei gegebene Tanklager im Wege der Ersatzvornahme gegenüber der S..... GmbH zuvor die Medienversorgung und die Überwachung des Tanklagers ab dem 1.1.2010 durch Verträge mit den Medienanbietern sichergestellt und ein Angebot des Antragstellers zum Abschluss eines vergütungspflichtigen Gestattungsvertrages nicht angenommen hatte, ordnete daraufhin auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG gegenüber dem Antragsteller mit Bescheid vom 7.1.2010 hinsichtlich des Stickstoffs und der Druckluft und mit Bescheid vom 8.1.2010, berichtigt durch Bescheid vom 12.1.2010, hinsichtlich der Elektroenergie die Duldung der Durchleitung dieser Medien an (jeweilige Ziffer 1.). Zugleich wurde dem Antragsteller aufgegeben, die dazu erforderlichen Leitungen so lange funktionstüchtig zu halten, bis eine Versorgung des Tanklagers mit den Medien nicht mehr erforderlich ist (jeweilige Ziffer 2.). Die sofortige Vollziehung wurde angeordnet (jeweilige Ziffer 3.). Über die gegen diese Verfügungen eingelegten Widersprüche wurde, soweit ersichtlich, noch nicht entschieden.

Der beim Verwaltungsgericht Dresden gestellte Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zuletzt genannter Widersprüche wurde auf der Grundlage einer Interessenabwägung abgelehnt, nachdem die Kammer die Erfolgsaussichten der Widersprüche als offen bewertet hatte, da die Frage, welche Rechtsgrundlage zur Heranziehung des Antragstellers letztlich einschlägig sei, einer sorgfältigen Prüfung im Hauptsacheverfahren bedürfe.

Dem setzt der Antragsteller im Beschwerdeverfahren entgegen, dass sich das Verwaltungsgericht nicht mit einer bloßen Interessenabwägung habe begnügen dürfen. Es fehle bereits an einer hinreichenden Rechtsgrundlage für die Inanspruchnahme des Antragstellers. Da er selbst nicht Anlagenbetreiber geworden sei und im Übrigen das Tanklager freigegeben habe, komme eine Inanspruchnahme nach § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG nicht in Betracht. Diese Norm gestatte auch nicht die Inanspruchnahme von Nichtanlagenbetreibern als Nichtstörer. Eine ordnungs- oder umweltrechtliche Verantwortlichkeit lasse sich aus der Freigabe des Tanklagers nicht begründen, da diese nicht in seinem Ermessen gestanden habe, sondern vielmehr eine seiner Amtspflichten gewesen sei.

Er sei kein Handlungsstörer nach § 4 Abs. 1 SächsPolG. Die insoweit allein in Betracht kommende Verantwortlichkeit durch Unterlassen liege nicht vor, da es an einer rechtlichen Pflicht zur Weiterversorgung bzw. Duldung fehle. Eine Inanspruchnahme als sog. Zweckveranlasser scheidet ebenfalls aus. Schließlich scheitere eine Handlungsverantwortlichkeit auch daran, dass seine Freigabebefugnis von der Rechtsordnung anerkannt werde. Die Einstellung der Medienversorgung sei die Kehrseite der Freigabebefugnis. Die Konstruktion einer Handlungsverantwortlichkeit durch Unterlassen führe dazu, dass der Insolvenzverwalter nach Freigabe gefahrenträchtiger Massegegenstände stets verantwortlich bliebe. Auch § 7 SächsPolG komme als Rechtsgrundlage nicht in Betracht, da § 52 Abs. 6 BImSchG dessen Anwendung sperre. Im Übrigen scheidet angesichts unterschiedlicher Ermessenserwägungen der Rückgriff auf § 7 SächsPolG aus. Auch § 24 Abs. 1 Satz 2 SächsVwVG trage die Verfügungen nicht. Darüber hinaus seien die Anordnungen zu unbestimmt, da nicht ersichtlich sei, welche Leitungen im Einzelnen gemeint seien. Die Rechtswidrigkeit der Verfügungen ergäbe sich auch daraus, dass er in Ziffer 2. der Verfügungen zu aktiver Gefahrenabwehr verpflichtet werde. Die mangelnde Befristung der Anordnungen sei unverhältnismäßig, ebenso die unterbliebene Alternativprüfung. Die Bescheide enthielten keine Ausführungen, ob technische Alternativen bedacht worden seien. Eine naheliegende Alternative wäre der Abschluss eines Gestattungsvertrages gewesen, den er nach wie vor gegen Vergütung anbiete. Die Interessenabwägung des Verwaltungsgerichts sei fehlerhaft.

Der Antragsgegner verteidigt den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden. Er hält an seiner Auffassung fest, dass eine Duldungsverfügung gegen Dritte auf § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG gestützt werden könne. Insoweit könnten alle Maßnahmen angeordnet werden, die zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich seien. Die Duldungsverfügungen könnten auch auf § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 SächsPolG gestützt werden, weil durch die Weigerung der Duldung die Verwirklichung der Brand- und Explosionsgefahr ursächlich näher gerückt sei. Hierfür sei der Antragsteller auch verantwortlich, weil er das Tanklager unerschlossen frei gegeben habe. Die Verfügungen seien in Ziffer 2. der Bescheide zeitlich befristet und bezögen sich auf das bestehende Leitungssystem, so dass sie auch nicht zu unbestimmt seien. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sei gewahrt. Sofort realisierbare Alternativen der Medienversorgung bestünden nicht.

II.

Die zulässige Beschwerde ist unbegründet. Die von dem Antragsteller innerhalb der Beschwerdebegründungsfrist vorgebrachten Erwägungen, auf die sich nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO der Prüfungsumfang des Beschwerdeverfahrens zu beschränken hat, ergeben nicht, dass das Suspensivinteresse des Antragstellers das von dem Antragsgegner beschriebene Vollzugsinteresse überwiegt. Es spricht nach summarischer Prüfung unter Berücksichtigung der Einwendungen des Antragstellers Überwiegendes dafür, dass die Verfügungen des Antragsgegners vom 7.1.2010 und 8./12.1.2010 rechtmäßig sind.

1. Die Verfügungen dürften ihre Rechtsgrundlage jedenfalls in § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 SächsPolG finden. Der Senat lässt daher dahinstehen, ob der Antragsteller auch auf der Grundlage bundesimmissionsschutzrechtlicher Regelungen, etwa als Betreiber des nicht frei gegebenen Leitungssystems oder mangels wirksamer Freigabe - es wurde entgegen den Ausführungen des Antragstellers in seinem Gutachten keine autarke Tankanlage freigegeben - als weiterhin Verantwortlicher für das Tanklager oder möglicherweise als notwendig in Anspruch zu nehmender Dritter herangezogen werden könnte. Denn selbst wenn der Auffassung des Antragstellers folgend eine Verantwortlichkeit aufgrund spezieller ordnungsrechtlicher Vorschriften nicht in Betracht käme, so dürften die Verfügungen jedenfalls auf die polizeiliche Generalklausel gestützt werden können.

Der Rückgriff auf diese dürfte auch nicht durch die Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes gesperrt sein, was der Antragsteller im Hinblick auf die Inanspruchnahme Dritter andeutet. Für die hier in Betracht kommenden Nachsorgepflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG hat der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 11/4909, 15) ausdrücklich die Anwendung anderweitiger ordnungsrechtlicher Vorschriften als zulässig angesehen (so auch Jarass, BImSchG, 7. Aufl., § 5 Rn. 105; BayVGh, Urt. v. 4.5.2005, NVwZ-RR 2006, 537). Im Übrigen könnte unter Berücksichtigung der Argumentation des Antragstellers, die hier inmitten stehenden Pflichten des Bundesimmissionsschutzgesetzes richteten sich allein an den Betreiber einer Anlage, der er gerade nicht sei, eine Sperrwirkung von vornherein nicht eintreten.

Der Anwendung der polizeilichen Generalklausel dürfte vorliegend auch nicht entgegenstehen, dass der Antragsgegner seine Verfügung ausschließlich auf § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG gestützt hat. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 21.11.1989, NVwZ 1990, 673), der sich der Senat anschließt, ist ein Auswechseln der Rechtsgrundlage durch das Gericht nur dann ausgeschlossen, wenn die damit zusammenhängende anderweitige rechtliche Begründung oder das Zugrundelegen anderer Tatsachen zu einer Wesensveränderung des angefochtenen Bescheides führen würde. Letzteres ist jedoch nicht der Fall, wenn in der Sache die Ermessensgrundlage oder der Ermessensrahmen nicht verändert werden (Sachs, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 7. Aufl., § 45 Rn. 54 m. w. N.). Der Austausch des § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG gegen § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 SächsPolG führt ersichtlich zu keiner Wesensänderung der Bescheide. Beide ordnungsrechtlichen Normen knüpfen die Eingriffsbefugnisse an von dem Antragsteller verursachte Störungen oder Gefahren an und zielen auf deren Beseitigung durch die Anordnung hierfür geeigneter Maßnahmen. Sowohl Ermessensgrundlage als auch Ermessensrahmen werden nicht verändert.

2. Der Antragsteller dürfte gestützt auf § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 SächsPolG als Verursacher einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zur Gefahrenabwehr in Anspruch zu nehmen sein. Dass bei Unterbleiben der Durchleitung von Stickstoff, Druckluft und Strom durch die nach § 80 Abs. 1 InsO in der Verfügungsgewalt des Antragstellers stehenden Leitungen, in denen diese Medien dem Tanklager zugeführt werden, zumindest eine Brandgefahr und damit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht, steht außer Streit. Entgegen der Auffassung des Antragstellers dürfte dieser als Verursacher im Sinne des § 4 Abs. 1 SächsPolG hierfür ordnungsrechtlich verantwortlich sein.

Der Verursachungsbeitrag des Antragstellers dürfte darin liegen, dass er angekündigt hat, die Durchleitung der sicherheitsrelevanten Medien nicht weiter zu dulden. Zumindest hierzu dürfte der Antragsteller aber nach den sofort vollziehbaren Verfügungen in dem gegenüber der S..... GmbH ergangenen Bescheid vom 17.12.2009 verpflichtet sein, so dass keiner Erörterung bedarf, ob die angekündigte Verweigerung der Durchleitung als aktives Tun oder Unterlassen zu qualifizieren ist. In dem Bescheid ist der S..... GmbH sofort vollziehbar die ununterbrochene Medienzufuhr zu dem Tanklager aufgegeben worden. Diese Verpflichtung schließt nicht nur die Bereitstellung der Medien, sondern auch deren Zuleitung zum Tanklager, also insbesondere das Durchleiten durch das Leitungssystem ein. Die Erfüllung

dieser, der S..... GmbH gegenüber bestehenden sofort vollziehbaren öffentlich rechtlichen Pflicht, die sich auf den Massegegenstand des Leitungsnetzes und nicht den des Tanklagers bezieht, obliegt mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens dem Antragsteller. Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens verliert die Gemeinschuldnerin die Befugnis, das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen zu verwalten und darüber zu verfügen; dieses Verwaltungs- und Verfügungsrecht geht auf den Insolvenzverwalter über (§ 80 Abs. 1 InsO). Daher obliegt dem Insolvenzverwalter grundsätzlich auch die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten, die sich auf Gegenstände der Konkursmasse beziehen (BVerwG, Urt. v. 20.1.1984, NJW 1984, 2427). Derartige Pflichten erlöschen nicht allein aufgrund der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (OVG LSA, Beschl. v. 19.6.2000, ZInsO 2000, 506). Auch aus der grundlegenden Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.9.2004 (BVerwGE 122, 75ff.), die der Antragsteller für sich in Anspruch nimmt und der der Senat bereits gefolgt ist (Urt. v. 18.10.2005, DVBl. 2006, 793 nachfolgend BVerwG, Urt. v. 31.8.2006, BVerwGE 126, 326), ergibt sich nichts Gegenteiliges, da sich das Bundesverwaltungsgericht ausschließlich mit der Frage befasst hat, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Insolvenzverwalter nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens erstmalig ordnungsrechtlich in Anspruch genommen werden kann und wie derartige erst nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens konkretisierte Ordnungspflichten insolvenzrechtlich einzuordnen sind. Um eine derartige erstmalige Inanspruchnahme des Antragstellers geht es bei der hier zu entscheidenden Frage, ob die in dem Bescheid vom 17.12.2009 konkretisierten Ordnungspflichten auch gegenüber dem Insolvenzverwalter fortwirken, nicht. Ebenfalls zu trennen hiervon ist die umstrittene Problematik, wie derartige öffentlich-rechtliche Pflichten insolvenzrechtlich einzustufen und gegebenenfalls zu vollstrecken sind. Denn für die hier zu entscheidende Frage, ob der Antragsteller Verursacher im Sinne des § 4 Abs. 1 SächsPolG ist, ist allein entscheidend, ob ihn zumindest die Verpflichtung zur Duldung der Durchleitung der Medien trifft und nicht, ob die im Bescheid vom 17.12.2009 begründete Pflicht zur Medienbereitstellung auch mit Zwangsmitteln gegenüber dem Antragsteller und gegebenenfalls zu Lasten der Masse hätte durchgesetzt werden können. Dürfte dem Antragsteller nach alledem die Pflicht zur Durchleitung der Medien obliegen haben, so dürfte er durch die Ankündigung, die Duldung der Durchleitung zu verweigern, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gestört und die zum ordnungsrechtlichen Einschreiten erforderliche Gefahrenlage geschaffen haben.

Soweit der Antragsteller darauf verweist, dass ihn ordnungsrechtliche Pflichten nicht trafen, da er insolvenzrechtlich verpflichtet gewesen sei, das Tanklager freizugeben, dürfte er verkennen, dass seine Ordnungspflicht vorliegend nicht an die Freigabe des Tanklagers, sondern an die Verweigerung der Durchleitung der Medien anknüpft. Das hierfür erforderliche Leitungsnetz hat er jedoch nicht frei gegeben. Insoweit greift auch der Einwand nicht, die Einstellung der Unterhaltung der Medienversorgung sei die Kehrseite der Freigabebefugnis. Denn von dem Antragsteller wird ordnungsrechtlich nicht verlangt, dass er die weitere Medienversorgung in seiner Verantwortung, also insbesondere die Beschaffung und Durchleitung der Medien in aktiver Weise betreibt, sondern dass er die von der Behörde im Rahmen der Ersatzvornahme erfolgte Medienversorgung duldet und damit eine effektive Gefahrenabwehr durch die Behörde nicht behindert.

Diese Einschätzung dürfte auch nicht zu dem von dem Antragsteller befürchteten Ergebnis führen, bei der Annahme einer Handlungsverantwortlichkeit durch Unterlassen bliebe er bei einer Freigabe gefahrenträchtiger Anlagen immer Verantwortlicher. Die Verantwortlichkeit im vorliegenden Fall dürfte allein daraus resultieren, dass einerseits der Antragsteller eine nicht autarke Anlage freigegeben hat und andererseits hinsichtlich des nicht freigegebenen Leitungsnetzes eine sofort vollziehbare Ordnungspflicht besteht. Eine derartige Fallkonstellation entspricht nicht den üblichen Freigabefällen, in denen die freigegebene Anlage ohne zwingenden Rückgriff auf Massegegenstände genutzt oder zumindest gefahrlos gehalten werden kann.

3. Soweit der Antragsteller rügt, dass er neben der Duldung der Durchleitung in rechtswidriger Weise auch zu aktiven Gefahrenabwehrmaßnahmen (Instandhaltung der Leitungen) verpflichtet worden sei, dürfte dieser Einwand nicht greifen. Nach § 3 Abs. 1 SächsPolG können die zur Abwehr der Gefahren erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Insoweit dürfte nicht zu beanstanden sein, dass der Antragsgegner auch die funktionstüchtige Erhaltung der Leitungen als erforderliche Maßnahme eingeschätzt hat, denn ohne ein vorhandenes funktionstüchtiges Leitungsnetz bestünde die Gefahr, dass die Duldungsverfügung ins Leere ginge. Dass insoweit dem Antragsteller die Erhaltungsverpflichtung auferlegt wurde, resultiert aus § 4 Abs. 1 SächsPolG, wonach die Maßnahmen gegenüber dem Verursacher zu treffen sind. Eine Pflicht des Antragsgegners, für die Erhaltung der Leitungen unter einer weiteren Duldungsanordnung gegenüber dem Antragsteller aufzukommen, besteht im Falle der Inanspruchnahme des Verursachers nicht.

4. Der weitere Einwand des Antragstellers, der Antragsgegner habe keine Alternativlösungen bedacht, dürfte ebenfalls nicht zur Rechtswidrigkeit der Verfügungen führen. Nach § 4 Abs. 1 SächsPolG hat der Antragsgegner die Maßnahmen gegenüber dem Verursacher zu treffen. Insoweit dürfte die Inanspruchnahme des in der Verfügungsgewalt des Antragstellers stehenden, bereits vorhandenen Leitungsnetzes die geeignetste und am wenigsten beeinträchtigende Maßnahme i. S. d. § 3 Abs. 2 SächsPolG sein. Soweit der Antragsteller darauf verweist, der Antragsgegner könne eigene Leitungen verlegen, dürfte er verkennen, dass er als Verursacher der Störung vorrangig ordnungspflichtig ist. Auch der weitere Verweis auf den Abschluss eines vergütungspflichtigen Gestattungsvertrages hilft der Beschwerde des Antragstellers nicht zum Erfolg. Unabhängig davon, dass eine effektive Gefahrenabwehr nicht von Vertragsverhandlungen abhängig gemacht werden kann, trifft auch hier - abgeleitet aus § 4 Abs. 1 SächsPolG - den Antragsteller als Verursacher der Störung die Pflicht, erforderliche Maßnahmen auf seine Kosten - hier auf Kosten der von ihm verwalteten Masse (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO), da die Störung der öffentlichen Ordnung nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch den Antragsteller erfolgte – zu erbringen. Eine Entschädigung für eine ordnungsrechtliche Inanspruchnahme ist nur im Falle einer Maßnahme gegenüber einem Unbeteiligten in § 52 Abs. 1 Satz 1 SächsPolG vorgesehen.

5. Die Ordnungsverfügungen dürften auch hinreichend bestimmt sein, § 37 Abs. 1 VwVfG. Hinreichende Bestimmtheit eines Verwaltungsaktes bedeutet, dass der Inhalt der getroffenen Regelung, der Entscheidungssatz im Zusammenhang mit den Gründen und den sonstigen bekannten oder ohne weiteres erkennbaren Umständen, für die Beteiligten, insbesondere für den Adressaten so vollständig, klar und unzweideutig erkennbar sein muss, dass sie ihr Verhalten danach richten können (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 10. Aufl., § 37 Rn. 5 m. w. N.). Dies dürfte vorliegend der Fall sein. Zwar hat der Antragsgegner das Leitungsnetz nicht näher beschrieben, dies dürfte aber auch nicht erforderlich sein. Aus dem Tenor und den Gründen der Bescheide dürfte sich zweifelsfrei ergeben, dass der Antragsteller es zu dulden hat, dass in sein Leitungsnetz die Medien Stickstoff, Druckluft und Strom aufgenommen, transportiert und am Tanklager abgegeben werden. Die Bezugsquellen, also die Lieferanten, sind in den Bescheiden benannt, so dass auch der Ort der Aufnahme ohne Weiteres ermittelt werden kann, zumal die von dem Antragsteller verwaltete Gemeinschuldnerin über mehrere Jahre die Medien über die gleichen Anbieter bezogen hat. Wo die Medien am Tanklager abzugeben sind, dürfte angesichts des Insolvenzberichts des Antragstellers, nach dem alle nicht

notwendigen Leitungen vom und zum Tanklager von diesem getrennt worden sind, ebenfalls feststehen. Sollte sich das Leitungsnetz zwischen Aufnahme- und Abgabeort verzweigen, was der Antragsteller selbst nicht einmal behauptet, dürfte die mangelnde Festlegung einer konkreten Leitung unschädlich sein. Insoweit stünde dem Antragsteller dann ein Wahlrecht zu, welches der Bestimmtheit der Anordnung nicht entgegen stünde. Auch im Hinblick auf die Erhaltungspflichten dürfte eine genauere Eingrenzung nicht erforderlich sein, da sich diese zweifelsohne auf die Leitungen beziehen, die der Antragsteller für die Durchleitung nutzt. Diese dürften ihm als Betreiber des Leitungsnetzes bekannt sein.

6. Schließlich dürften die Verfügungen auch nicht deshalb rechtswidrig sein, weil sie nach Ansicht des Antragstellers zeitlich nicht befristet wurden. In Ziffer 2. der jeweiligen Verfügungen ist festgelegt, dass die Leitungen so lange zu erhalten sind, bis eine Versorgung des Tanklagers mit den jeweiligen Medien über diese Leitungen nicht mehr erforderlich ist. Dass diese Einschränkung auch die Duldungspflicht nach Ziffer 1. erfassen dürfte, lässt sich dem Inhalt der Bescheide zweifelsfrei entnehmen. Diese zeitliche Festlegung entspricht § 3 Abs. 4 SächsPolG, nach dem eine Maßnahme solange zulässig ist, bis ihr Zweck erreicht ist. Eine weitergehende zeitliche Befristung, hier wohl mit dem Anliegen des Antragstellers die Aktivitäten des Antragsgegners zum Rückbau des Tanklagers zu beschleunigen, widerspräche dem in § 3 Abs. 4 SächsPolG enthaltenen Gedanken der effektiven Gefahrenabwehr. Im Übrigen ist auch nicht erkennbar, dass der Antragsgegner den im Wege der Ersatzvornahme geplanten Rückbau des Tanklagers zeitlich verzögern würde.

Dementsprechend ist die Beschwerde mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 2 VwGO zurückzuweisen.

Bei der Streitwertfestsetzung nach § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG orientiert sich der Senat an der erstinstanzlichen Festsetzung, gegen die Einwendungen nicht erhoben wurden.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG.

gez.:
Künzler

Meng

Koar

ausgefertigt/beglaubigt:

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Die Geschäftsstelle

Scholz

Justizobersekretärin